

BGer 5D_101/2021 vom 13. Juli 2021

Bundesgericht, 2021-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_101_2021

FR: TF 5D_101/2021 du 13 juillet 2021

IT: TF 5D_101/2021 del 13 luglio 2021

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

5D_101/2021

Verfügung vom 13. Juli 2021

II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Herrmann, Präsident,

Gerichtsschreiber Möckli.

Verfahrensbeteiligte

Stockwerkeigentümergeinschaft A. _____,

vertreten durch Rechtsanwalt Robert Hadorn,

Beschwerdeführerin,

gegen

B. _____,

vertreten durch Rechtsanwalt Albert Romero,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Stockwerkeigentum,

Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, vom 30. März 2021 (NP200040-O/U).

Nach Einsicht

in das Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 30. März 2021, mit welchem die Berufung der rubrizierten Stockwerkeigentümergeinschaft gegen das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 2. Oktober 2020 betreffend Nichtigkeit von Beschlüssen im Zusammenhang mit der Grenzhecke abgewiesen wurde,

in die hiergegen von der Stockwerkeigentümergeinschaft am 11. Mai 2021 beim Bundesgericht eingereichte subsidiäre Verfassungsbeschwerde,

in Erwägung,

dass der Kostenvorschuss auch nach zweimaliger Fristverlängerung nicht bezahlt wurde, wobei im Rahmen der zweiten Fristverlängerung ausdrücklich festgehalten wurde, dass diese letztmalig ist,

dass bei auch innert gesetzter Nachfrist nicht geleistetem Kostenvorschuss gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten und hierfür der Abteilungspräsident zuständig ist,

dass die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 BGG),
verfügt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Diese Verfügung wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 13. Juli 2021

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Herrmann

Der Gerichtsschreiber: Möckli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.